

**Vorläufiges Protokoll der 37. Sitzung des GA HWI-Bachelor  
vom 20. April 2022**

**Universität Hamburg, Moorweidenstr. 18, Konferenzraum 0005.1**

	Name des Mitgliedes	Name des Stellvertreters	Anwesend ja(x) /nein(-)	Anwesend ja(x) /nein(-)
<b>UNIVERSITÄT HAMBURG</b>				
1	Prof. Dr. Guido Voigt	Prof. Dr. Wolfgang Brüggemann	x	-
2	Prof. Dr. Malte Fiedner	Prof. Dr. Knut Haase	-	-
3	Tobias Cors	Markus Mickein	-	x
<b>HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN HAMBURG</b>				
4	Prof. Dr. Marcus Schiefer	Prof. Dr. Sebastian Meynen	x	-
5	Prof. Dr. Martin Garbrecht	Prof. Dr. Cornelia Stübig	x	-
6	Carsten v. Westarp	Sascha Kaven	-	x
<b>STUDIERENDE</b>				
7	Sema Karacelik	Kristof Hackethal	x	-

Gäste: Fin Maaß

Protokollführung: Prof. Dr. Marcus Schiefer



Begrüßung und Genehmigung der TO	<p>Der Vorsitzende, Prof. Dr. Marcus Schiefer, eröffnet um 16 Uhr die Sitzung, begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die Anwesenheit von 6 stimmberechtigten Mitgliedern fest.</p> <p>Die Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung</li><li>2. Genehmigung des Protokolls der 36. GA-Sitzung</li><li>3. Bericht des Vorsitzenden</li><li>4. Studienangelegenheiten</li><li>5. Antrag auf Änderung der PO (vgl. Anlagen)</li><li>6. Weitere Mitteilungen und Fragen</li><li>7. Verschiedenes</li></ol> <p>Abstimmungsergebnis: 6:0:0 (J/N/E)</p>
2. Genehmigung des Protokolls der 36. Sitzung	<p>Das Protokoll der 36. Sitzung vom 27.10.2021 wird genehmigt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>6:0:0 (J/NE)</p>
3. Bericht des Vorsitzenden	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lehre findet wieder in weiten Teilen in Präsenz statt.</li><li>• Maskenpflicht fällt vmtl. Anfang Mai weg.</li><li>• Es fällt auf, dass einige Studierende Umstellungsprobleme haben.</li><li>• Aktuell befindet sich die HAW in einer schwierigen Finanzsituation.</li><li>• Kündigung Frau Gustafsen-Witte zum Ende Mai, Nachbesetzung kann erfolgen. Bis zur Nachbesetzung bitten wir um Verständnis, wenn es zu Verzögerungen kommt, Studienkritische Fragestellungen haben Priorität.</li><li>• Anstehende Themen: Akkreditierung -&gt; vmtl. ist PO-Änderung notwendig (5 CP für ein Modul); ggf. auch Anpassung des Kooperationsvertrags.</li><li>• An UHH kommt es zu einer Änderung bei An- und Abmeldefristen für Klausuren. Bis 7 Tage vor der Klausur ist dies zukünftig möglich.</li><li>• Prüfungstermine für BWL sind gerade in Stine hinterlegt, die HAW plant im Anschluss. Es ist angestrebt, im nächsten Semester die Klausurenplanung früher abzuschließen.</li></ul>
4. Studienangelegenheiten	<p>Die Studierenden freut es, dass auch an der UHH viele Vorlesungen in Präsenz stattfinden. Allerdings spielen Überschneidungen nun eine größere Rolle als bei asynchronen online-Vorlesungen.</p>
5. Änderung der PO	<p>Der Antrag (vgl. Anlage 1) auf Änderung der PO wurde angenommen (6/0/0).</p>
6. Weitere Mitteilungen und Fragen	<p>Keine</p>



**HWI HAMBURG**

HOCHSCHULÜBERGREIFENDER STUDIENGANG  
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN HAMBURG

7. Verschiedenes	Nächster Termin: Mi. 09.11.2022 in Bergedorf um 14 Uhr.
------------------	---

Hamburg, d. 20.04.2022

*gez. Prof. Dr. Marcus Schiefer*

(Vorsitzender + Protokoll)

**Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016**

**Vom (Datum des Beschlusses an der UHH) und (Datum des Beschlusses an der HAW)**

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben am (Datum der Genehmigung) bzw. (Datum der Genehmigung) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg am (Datum des Beschlusses) und vom Fakultätsrat der Fakultät für Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am (Datum des Beschlusses) auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 23. Juni 2016 und 6. Juli 2016, zuletzt geändert am 16. Juni 2021 und 8. Juli 2021, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

**I.**

1. In § 13 wird Absatz 4 Satz 1 folgendermaßen ersetzt:  
„Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:“
2. In §13 Absatz 4 wird als Buchstabe i) hinzugefügt:  
„Elektronische Prüfung: Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.“
3. In § 13 werden die Absätze 6, 7, 8, 9, 10 hinzugefügt:  
(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.  
(7) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der

nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 6 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der für die Prüfung verantwortlichen Hochschule. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.

(9) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 6 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(10) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 6 ist freiwillig.

## II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den (Datum der Veröffentlichung)

**Universität Hamburg**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Hamburg, Dezember 2021

Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft wird gebeten, die beiliegenden Änderungen der Prüfungsordnung für den B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen (HWI) zu beschließen.

### Begründung der Änderungen

Das Hamburgische Hochschulgesetz ist durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur digitalen Fortentwicklung der Hochschulen vom 17. Juni 2021 geändert worden. Die Änderung in § 60 HmbHG, die zum 1. Oktober 2021 in Kraft tritt, zieht Anpassungsbedarfe in den Prüfungsordnungen nach sich. Durch den vorgeschlagenen Änderungsentwurf soll die Vorlage der Rechtsabteilung in unsere Prüfungsordnungen integriert werden.

Die nachfolgenden Änderungen am § 13 sind in unseren BWL-Studiengängen bereits positiv entschieden wurden und im Dezember 2021 in Kraft getreten.

### Änderungen der Prüfungsordnung

- In § 13 (4) werden zur besseren Systematik der Prüfungsarten die drei generellen Oberbegriffe für Prüfungsarten eingefügt.
- Die Prüfungsform „Elektronische Prüfung“ wird in § 13 (4) als Buchstabe i) in unsere Prüfungsordnungen integriert. Entscheidendes Merkmal der elektronischen Prüfung ist, dass die Prüfungsleistungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting stattfinden. Online-Prüfungen sind hingegen Prüfungen, die auf elektronischem Weg übertragen werden. „Bei der Online-Prüfung handelt es sich im Gegensatz zur elektronischen Prüfung somit um keine eigene Prüfungsart, sondern um einen anderen Übermittlungsweg für eine im Sinne des § 60 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG bereits in der PO oder den FSB festgelegte Prüfungsart über z.B. Videokonferenzsysteme.“ (aus der Gesetzesbegründung)
- In § 13 Absatz 6-10 werden Regelungen zur Sicherstellung der Konformität mit dem geänderten HmbHG bei der Durchführung von Online-Prüfungen in unsere Prüfungsordnungen integriert. Hierbei werden Regelungen für die Bereiche Authentifizierung, Videoaufsicht und dem Umgang mit technischen Problemen bei der Prüfungsdurchführung eingeführt. Zudem wird eingeführt, dass die Teilnahme an einer Online-Prüfung freiwillig ist.

Gez. G. Voigt